

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. August 2010

Nummer 32

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 326 Anerkennung einer Stiftung („Horst und Rosemarie Fassbender Stiftung“). S. 309

## Wirtschaft und Verkehr

- 327 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern (Herr Kai Reese). S. 309

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 328 71. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen (Umwandlung GIB in ASB – Felderhof). S. 309

- 329 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisport Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH. S. 311

- 330 Antrag der Firma Smoll GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 311

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 331 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220252286). S. 312

- 332 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der L 372 im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten. S. 312

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 326 Anerkennung einer Stiftung**
- 
- („Horst und Rosemarie Fassbender Stiftung“)

Bezirksregierung  
21.13-St.1518

Düsseldorf, den 10. August 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Horst und Rosemarie Fassbender Stiftung“**

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 4.8.2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 309

**Wirtschaft und Verkehr**

- 327 Bestellung von  
Bezirksschornsteinfegermeistern**
- 
- (Herr Kai Reese)

Bezirksregierung  
34.03.03.02 W 13

Düsseldorf, den 9. August 2010

Mit Wirkung vom 01.09.2010 wird Herr Kai Reese für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den 13. Kehrbezirk der Stadt Wuppertal (Stadtteile Oberbarmen und Wichlinghausen) bestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 309

**Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

- 328 71. Änderung des Regionalplans  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)  
im Gebiet der Stadt Ratingen  
(Umwandlung GIB in ASB – Felderhof)**

Bezirksregierung  
32.01.02.01-71\_R PÄ-58

Düsseldorf, den 10. August 2010

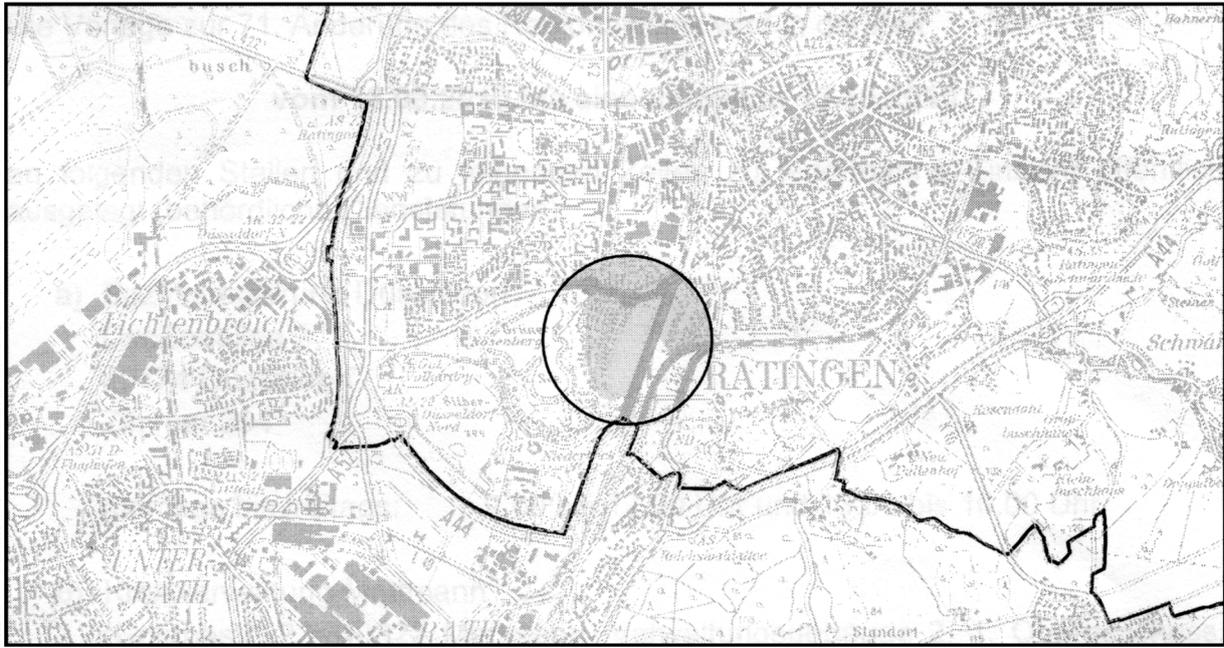
Die geplante 71. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Ratingen sieht anstelle der Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Größenordnung von ca. 14 ha die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vor.

Die Stadt Ratingen hat mit Schreiben vom 17.03.2010 im Bereich „Felderhof“ eine Änderung des Regionalplans beantragt.

Die Darstellung im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf den ehemals dort ansässigen produzierenden Industriebetrieben (Spiegelglasfabrik). Der Bereich wird zurzeit im Süden auf ca. 6 ha für

Wohnzwecke genutzt, ca. 1 ha im Norden wird durch einen Nahversorger in Anspruch genommen; ca. 7 ha liegen brach. Auf Grund einer Gemengelageproblematik kann auch zukünftig nicht mit einer Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen gerechnet werden. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für Wohnnutzungen und wohnverträgliches Gewerbe wird eine Reaktivierung der Brachfläche ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der Auswertung des Siedlungsmonitorings 2009 für die Stadt Ratingen wird grundsätzlich ein regionalplanerischer Bedarf an zusätzlicher Wohnbaufläche anerkannt. Durch die Darstellung von ASB besteht die Möglichkeit, dem Wohnflächenbedarf mit zusätzlich geplanten 250 Wohneinheiten im Rahmen der Innenentwicklung gerecht zu werden.



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4706 Düsseldorf)

#### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Vorsitzende des Regionalrates und ein stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates haben gemäß § 19 Landesplanungsgesetz beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 gemäß § 19 Abs. 5 LPlG Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 439; LPlG) die am 28.04.2010 und 29.04.2010 durch den Vorsitzenden und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Regionalrates beschlossene Eröffnung des vereinfachten Verfahrens für die 71. Änderung des Regionalplans (GEP 99) bestätigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die 71. Regionalplanänderung eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Die Öffentlichkeit hatte bereits vom 20.05.2010 – 18.06.2010 gemäß § 13 (1) LPlG Gelegenheit, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Bei der geplanten Regionalplanänderung wurde von der in § 13 (1) LPlG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr erneut Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 71. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

**vom 13.09.2010 bis einschließlich 13.10.2010**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 394

montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

- b) Kreisverwaltung Mettmann  
Goethestr. 23  
40822 Mettmann  
Verwaltungsgebäude 2  
1. Obergeschoss, Zimmer 2.105

montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr  
und 13.30 bis 15.00 Uhr  
freitags: 8.30 bis 13.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 13.10.2010 schriftlich, per E-Mail ([esther.gruss@brd.nrw.de](mailto:esther.gruss@brd.nrw.de) oder [dietmar.axt@brd.nrw.de](mailto:dietmar.axt@brd.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Mettmann Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 71. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 71. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

**[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) – Änderungen → 71. Änderung des Regionalplanes**

Düsseldorf, den 10. August 2010

Im Auftrag  
Gruß

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 309

**329 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisport Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH**

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0261/08/0901A2

Düsseldorf, den 11. August 2010

**Antrag der Duisport Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH, Alte Ruhrorter Straße 42–52, 47119 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gegenstand des Antrags ist die Lagerung und der Umschlag von Druckgaspackungen von nicht mehr als 1.000 cm<sup>3</sup> und einer Gesamtmenge von maximal 55 t in maximal 30 Transportcontainern sowie von weitem 15 t in dem angrenzenden Containerterminal in Mengen jeweils unterhalb der ADR Freigrenze. Der Containerterminal ist für eine Kapazität von 4000 Containern geplant. In 1 % dieser Container befinden sich erfahrungsgemäß die o.g. Druckgaspackungen, unterhalb der Freigrenze von 333 kg pro Container.

Die geplante Anlage soll auf dem Gelände der ehemaligen MHD Sudamin Metallhütte errichtet werden. Zuvor wurde der kontaminierte Boden saniert. Der letzte Schritt ist die Versiegelung der Oberfläche, eben durch dieses Terminal bzw. Lager. Die Maßnahmen führen zu einer Verbesserung der Situation für die Fläche und das industriell geprägte Umfeld.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 311

**330 Antrag der Firma Smoll GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung  
52.03-0992401-0010-584

Düsseldorf, den 19. August 2010

Die Firma Smoll GmbH, Am Blumenkampshof 65 in 47059 Duisburg hat mit Datum vom 02.01.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beantragt. Mittels Zerkleinerung von Dachpappen und Altholz werden Hackschnitzel hergestellt, die Verwendung als Ersatzbrennstoff in dafür zugelassenen Anlagen finden. Die Anlage soll auf dem Grundstück Am Blumenkampshof 65 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 12, Flurstücke 45 und 81 betrieben werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **26.08.2010** bis **27.09.2010** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf, Raum 6030  
Montag bis Donnerstag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr

2. Bezirksamt Mitte  
Sonnenwall 73-75  
47051 Duisburg  
Frau Schenk, Raum 419  
Montag bis Freitag  
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

**26.08.2010 bis 11.10.2010**

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln, beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin aufgrund einer

Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

**08.11.2010, 10.00 Uhr.**

Die Erörterung findet im Konferenz- und Beratungszentrum „Der Kleine Prinz“, Raum Rot Groß, Schwanenstraße 5-7 in 47051 Duisburg statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund Ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Absatz 6

BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 311

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 331 **Aufgebot für ein Sparkassenbuch** (Nr. 3 220 252 286)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 252 286 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. November 2010 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 9. August 2010

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 312

#### 332 **Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der L 372 im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.02.02-L 372

Düsseldorf, den 2. August 2010

Im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der Landesstraße 372 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die offizielle Verkehrsfreigabe erfolgte am 18.05.2009.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995

(GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhalten die Neubaustrecken mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 47020090  
nach Netzknoten 4702004  
Station 0,000 nach Station 0,494  
(Länge: 0,494 km)
  - 2) von Netzknoten 4702009 C  
nach Netzknoten 47020080  
Station 0,000 nach Station 0,107  
(Länge: 0,107 km)
  - 3) von Netzknoten 47020080  
nach Netzknoten 4702008 C  
Station 0,000 nach Station 0,044  
(Länge: 0,044 km)  
(Gesamtlänge 1 – 3: 0,645 km)
- sowie die Verbindungsstrecke des Kreisverkehrsplatzes
- 4) von Netzknoten 4702009 B  
nach Netzknoten 4702009 C  
Station 0,000 nach Station 0,054  
(Länge: 0,054 km)
  - 5) von Netzknoten 4702009 C  
nach Netzknoten 47020090  
Station 0,000 nach Station 0,030  
(Länge: 0,030 km)
  - 6) von Netzknoten 47020090  
nach Netzknoten 4702009 B  
Station 0,000 nach Station 0,026  
(Länge: 0,026 km)  
(Gesamtlänge 4 – 6: 0,110 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG) und werden Bestandteil der L 372. Das verlassene Teilstück der L 372

- 7) von Netzknoten 4702005  
nach Netzknoten 4702004  
Station 0,000 nach Station 0,080  
(Länge: 0,080 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 StrWG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 2. August 2010

Im Auftrag  
Peggy Block

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 312

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach